

§ 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Leistungen, Lieferungen und Angebote der EMCE GmbH (im folgenden „EMCE“) erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil des Vertrags. Dies gilt auch dann, wenn EMCE diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder in Kenntnis entgegenstehender oder von den allgemeinen Geschäftsbedingungen von EMCE abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen Leistungen gegenüber dem Kunden vorbehaltlos erbringt oder entgegennimmt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, sind die Angebote von EMCE freibleibend.
2. Bestellungen des Kunden stellen ein bindendes Angebot dar. EMCE ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen mittels einer Auftragsbestätigung oder in sonstiger Weise anzunehmen. Für den Vertragsinhalt sind die Auftragsbestätigungen oder Bestätigungsschreiben von EMCE maßgeblich.
3. Ergebnisse aus Voruntersuchungen, Zeichnungen, Abbildungen, Kalkulationen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsbeschreibungen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. An den bezeichneten Unterlagen behält sich EMCE Eigentums- und Urheberrechte vor.
4. Die Mitarbeiter von EMCE sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§ 3 Leistungsumfang

1. Bei der Durchführung von Prüfungen erbringt EMCE lediglich eine Dienstleistung. EMCE schuldet ausschließlich einen normgerechten Prüfungsaufbau, die Durchführung der Prüfung nach dem jeweiligen Stand der Technik und die Dokumentation des Messergebnisses. Ein Erfolg ist nicht geschuldet.
2. Sämtliche Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf das jeweilige, der Prüfung unterzogene einzelne Produkt (Prüfgegenstand). Die Messergebnisse sind nicht auf andere Produkte gleicher Bauart, insbesondere nicht eine gesamte Produktlinie übertragbar.
3. Bei der Optimierung von Produkten im Hinblick auf die durchzuführenden Prüfungen erbringt EMCE lediglich entwicklungsbegleitende Unterstützung. EMCE schuldet insbesondere keinen Erfolg dafür, dass das Produkt die angestrebten Prüfergebnisse erreicht.
4. Der Prüfgegenstand muß mittels einer beigelegten Bedienungsanleitung ohne Spezialkenntnisse von EMCE bedient werden können oder durch einen Mitarbeiter des Kunden bedient werden.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich die Preise und Angebote von EMCE ohne Verpackung und Transport. Etwaige Verpackungs- und Transportkosten trägt der Kunde.
2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.
3. EMCE ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen zu verlangen.
4. Soweit für eine Messung ein Pauschalpreis vereinbart ist, umfasst dieser nicht Entstörarbeiten und erneute Messungen nach Veränderung des zu prüfenden Produkts. Diese zusätzlichen Leistungen sind vergütungspflichtig nach den jeweils geltenden Stundensätzen von EMCE.
5. Sofern nicht anders vereinbart, sind Zahlungen sofort und ohne Abzug fällig.
6. Befindet sich der Kunde im Verzug, ist EMCE berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
7. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von EMCE anerkannt sind.

8. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist der Kunde nur insoweit befugt, als seine Gegenansprüche auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruhen.

§ 5 Liefer- und Leistungszeit

1. Verbindliche Liefer- und Leistungszeiten sind schriftlich zu vereinbaren.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die EMCE die Lieferung bzw. Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen – hat EMCE auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen EMCE, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Dauert die Behinderung im Sinne von Absatz 2 länger als 3 Monate, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird EMCE von seiner Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich EMCE nur berufen, wenn sie den Kunden unverzüglich benachrichtigt.

§ 6 Haftung

1. EMCE haftet für Personenschäden sowie Vermögens- oder Sachschäden generell nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Vermögens- oder Sachschäden haftet EMCE jedoch nur mit den folgenden Einschränkungen:
 - a. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet EMCE für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden und höchstens bis zu einer Haftungssumme in Höhe von 2 Mio. EUR bei Personenschäden und 1 Mio. EUR bei Sachschäden. EMCE geht davon aus, daß vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden diese Höhe nicht überschreiten. Sollte das Schadensrisiko vorhersehbarer, typischerweise eintretender Schäden höher sein, ist der Kunde verpflichtet, dies EMCE vor Vertragsschluß schriftlich mitzuteilen.
 - b. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet EMCE nicht für die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.
 - c. Wesentliche Vertragspflichten im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst möglich machen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf.
2. Unberührt bleiben Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.
3. Soweit die Haftung von EMCE ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Erfüllungsgehilfen von EMCE.
4. Der Kunde wird darauf hingewiesen, daß der Prüfgegenstand durch die durchzuführenden Prüfungen beschädigt oder zerstört werden kann. Der Kunde verpflichtet sich, Vorkehrungen zu treffen, die einen über den Verlust des Prüfgegenstandes hinausgehenden Schaden verhindern.
5. Der Kunde verpflichtet sich, in den Geschäfts- bzw. Betriebsräumen von EMCE die Sicherheitsanweisungen von EMCE zu befolgen. Der Kunde verpflichtet auch seine Mitarbeiter, die Sicherheitsanweisungen von EMCE zu befolgen.

§ 7 Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG).

§ 8 Gerichtsstand

Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz von EMCE ausschließlicher Gerichtsstand. EMCE ist jedoch berechtigt, den Kunden auch am Geschäftssitz des Kunden zu verklagen.

§ 9 Schriftform, Teilnichtigkeit

1. Änderungen, Ergänzungen und nach dem Vertrag abzugebende Erklärungen bedürfen stets der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
2. Sollte eine Bestimmung in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.